

Und haben mit wohlbedachtem Rute, gutem Rute unserer und des Reiches Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Herren, Edeln und Getreuen, den Markgrafen Friedrich zu dem vorgenannten Kurfürstentum gewürdigt und mit Fahnen, Panieren und Schild eingewiesen und ihm also im Namen der heiligen Dreifaltigkeit das Kurfürsten- und Herzogtum Sachsen mit samt der Kur und dem dazu gehörenden Erzmarschallamte und mit allen seinen Herrlichkeiten, Würden, Ehren, Rechten, Mannen, Lehen, Eigen und Pfanden, die zu dem Herzogtume zu Sachsen von alters gehören, mit Straßen, Grenzen, Gebieten, Gerichten, Wildbahnen, Zöllen, Geleiten, Städten, Märkten, Schlössern, Dörfern, Äckern, Wiesen, Hölzern, Wassern, Weihern, Weiden, Länden, Leuten, Zinsen, Einkünften, Renten, Nutzen, Gütern, Würdigkeiten und Zugehörungen, wie man die mit besonderen Namen benennen mag, wo und an welchen Enden die belegen sind, die von alters dazu gehört haben und von uns und von dem Reiche zu Lehen rühren, gnädiglich am heutigen Tage verliehen, die fürbaß ihm und seinen Erben Namensgeschlechts von uns und dem Reiche zu Lehen zu haben, zu halten und zu genießen, wie des Kurfürstentums und Herzogtums Sachsen Lehnrecht und Herkommen ist, und weisen, setzen und führen den obgenannten Friedrich, seine Erben und Erbeserben in das vorgenannte Herzogtum und Kurfürstentum und in aller und jeder obenberührter Freiheit und Gerechtigkeit geruhige Gewähr und Bestizung in Kraft dieses Briefes, von allermänniglich ungehindert.

Uns hat auch der vorgenannte Friedrich die gewöhnlichen Gelübde und Eide darauf gethan, uns und dem Reiche getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, zu thun und zu dienen, als denn des Reiches ein getreuer Kurfürst seinem rechten Herrn, dem Römischen König, pflichtig zu thun ohne alle Gefährde.“

### 65. Der sächsische Prinzenraub. 1455.

Die erste gleichzeitige und die zuverlässigste Quelle für die Geschichte des sächsischen Prinzenraubes, die später durch zahlreiche sagenhafte Züge ausgeschmückt worden ist, bietet ein vom Kurfürsten Friedrich dem Sanftmütigen alsbald nach Kunzens Hinrichtung erlassenes „Aussschreiben oder Manifest an unterschiedene Kur- und Fürsten des Reichs, Kunz von Kaufungens böse Handlungen betreffend.“ Das Aussschreiben lautet (mit einigen Kürzungen):

„Unsern freundlichen Dienst zuvor und was wir Liebes und Gutes vermögen. Hochgeborener Fürst ꝛ. Uns ist fürgebracht worden, wie durch eure Lande erschollen sei, wir sollten Kunz von Kaufungens eine ziemliche Summe Geldes schuldig sein, er könne das aber von uns nicht erlangen und sei deshalb mit uns ins Recht gegangen, das Recht werde ihm aber vorenthalten und er müsse rechtlos bleiben. Damit nun Ew. Liebe erfahren möge, daß solche Rede nicht mit Wahrheit an euch gebracht sei, thun wir euch zu wissen, daß wir Kunzen um seines Dienstes willen etliches Geld schuldig waren, das wir aber, und noch etwas darüber, ihm bezahlt haben, wie ihr aus der beigeschlossenen Abschrift seiner uns übergebenen, besiegelten Quittung ersehen werdet. Inss Recht sind wir mit ihm gegangen nicht um Geldschuld, sondern etlicher Dörfer wegen, in unserem Fürstentume Meissen gelegen, die